jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/15 1Ob192/97k, 2Ob54/99a, 9Ob242/01f, 4Ob150/02s, 7Ob243/03s, 9Ob41/04a, 5Ob151/06a, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.07.1997

Norm

ABGB §1170a

Rechtssatz

Pauschalpreisvereinbarungen sind auch bei erheblicher Überschreitung oder Unterschreitung der Kosten der übernommenen Arbeiten grundsätzlich verbindlich. Kommt es aber nachträglich zu Änderungen des vereinbarten Leistungsinhalts, so wirken sich diese auch auf die Höhe des Pauschalpreises aus. Der Besteller schuldet für die in Abänderung des Vertragsinhalts zu erbringenden Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt, das nicht schon im Pauschalpreis inbegriffen ist. Der Pauschalpreis gilt demnach in der Regel nur für die vertraglich vereinbarten Leistungen, nicht aber für jene, die in Abänderung des Vertrags später vereinbart wurden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 192/97k
  Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 192/97k
- 2 Ob 54/99a
  Entscheidungstext OGH 10.06.1999 2 Ob 54/99a
  Beisatz: Entsprechendes gilt auch für die Vereinbarung geringerer als der ursprünglich festgelegten Leistungen; hier ist weniger zu bezahlen. (T1)
- 9 Ob 242/01f
  Entscheidungstext OGH 19.12.2001 9 Ob 242/01f
  Auch; nur: Pauschalpreisvereinbarungen sind auch bei erheblicher Überschreitung oder Unterschreitung der Kosten der übernommenen Arbeiten grundsätzlich verbindlich. (T2)
- 4 Ob 150/02s
  Entscheidungstext OGH 20.08.2002 4 Ob 150/02s
  nur T2
- 7 Ob 243/03s
  Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 243/03s
  Auch; Beisatz: Kommt es nachträglich zu Änderungen der vereinbarten Leistungsinhalte, so können diese auch auf eine Pauschalpreisvereinbarung Auswirkung zeitigen. (T3)

- 9 Ob 41/04a
  Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 Ob 41/04a
  Vgl; Veröff: SZ 2004/160
- 5 Ob 151/06a
  Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 151/06a
  nur T2
- 1 Ob 126/07x
  Entscheidungstext OGH 29.11.2007 1 Ob 126/07x
  nur: Pauschalpreisvereinbarungen sind auch bei erheblicher Überschreitung oder Unterschreitung der Kosten der übernommenen Arbeiten grundsätzlich verbindlich. Kommt es aber nachträglich zu Änderungen des vereinbarten Leistungsinhalts, so wirken sich diese auch auf die Höhe des Pauschalpreises aus. Der Besteller schuldet für die in Abänderung des Vertragsinhalts zu erbringenden Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt, das nicht schon im Pauschalpreis inbegriffen ist. (T4)
- 9 Ob 98/09s
  Entscheidungstext OGH 26.01.2010 9 Ob 98/09s
  Auch
- 4 Ob 214/10i
  Entscheidungstext OGH 15.12.2010 4 Ob 214/10i
  Vgl auch
- 2 Ob 7/11k
  Entscheidungstext OGH 29.03.2011 2 Ob 7/11k
  Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107868

Im RIS seit

14.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at